

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 1. Änderung

Präambel

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wurde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, welche am 17.08.2017 bekanntgegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Vertrag die Annahme zugrunde, dass durch die Übertragung der gesetzlichen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften ca. 25 Fälle seitens des Rhein-Kreises Neuss zu bearbeiten sein würden. Die Stadt Kaarst verpflichtete sich, für diese 25 Fälle eine Personalkostenpauschale in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes für 0,525 VZÄ einer mit A 10 besoldeten Stelle an den Rhein-Kreis Neuss zu zahlen. Mittlerweile hat sich die durchschnittliche Anzahl der Fälle verringert. Die Vereinbarung wird daher wie folgt gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben im Bereich der bestellten und der gesetzlichen Amtsvormundschaften sowie der Amtspflegschaften nach §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Kaarst in seine Zuständigkeit.

Dabei führt der Rhein-Kreis Neuss neben allen gesetzlichen Amtsvormundschaften bis zu 5 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften mit eigenem Personal.

Bestehen mehr als fünf Vormundschaften bzw. Pflegschaften der Stadt Kaarst werden diese auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. von Letzterem übernommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schlägt dem zuständigen Familiengericht Fachkräfte des Vereins zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vor. Die Koordination und Abwicklung sowie die Abrechnung mit dem Verein übernimmt ebenfalls der Kreis, entsprechend der bestehenden Vereinbarung.

§ 2 Übernahmeregelung

Die Stadt Kaarst teilt dem Familiengericht mit, dass ab dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darum gebeten wird, bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres nur noch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert das Jugendamt der Stadt Kaarst das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 3 Kostenerstattung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Führung der o.g. gesetzlichen und weiteren max. 5 bestellten Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften eigenes Personal ein.

Grundlage sind die von der KGST herausgegebenen Kosten eines Arbeitsplatzes der Besoldungsgruppe A 10 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die dort errechneten Jahresarbeitsstunden. Die Kosten einer Arbeitsstunde errechnen sich wie folgt:

Jahrespersonekosten A 10 (77.500,00 Euro) + Sachkosten (9.700,00 Euro) + Gemeinkosten (15.500,00 Euro) = 102.700,00 Euro / 1671 h = 61,46 Euro.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zu einem Stundensatz von gerundet 61,00 Euro pro Stunde.

Daneben erstattet die Stadt Kaarst dem Rhein-Kreis Neuss alle Aufwendungen, die für die Übernahme der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften durch Dritte, insbesondere den Betreuungsverein entstehen, auf Nachweis.

Die Rechnungsstellung der Aufwandsabrechnung des Rhein-Kreises Neuss sowie die Kosten des Vormundschaftsvereins erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss rückwirkend halbjährlich jeweils Anfang Juli und Januar. Die abgerechneten Tätigkeiten sind nachvollziehbar zu erfassen und der Abrechnung beizufügen.

Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 4 Information und Kommunikation

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklungen im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog, in dem die Jugendämter von Stadt und Kreis gemeinsam mit dem Vormundschaftsverein die Arbeitsweise abstimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Für den Rhein-Kreis Neuss

Kaarst, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeisterin

Landrat

Erster Beigeordneter

Kreisdirektor